

Sitzung am 07.07.2014

Abschlussbericht zur Verwaltungsreform; Antrag der CDU-Fraktion		
verantwortlich: Geschäftsbereich Finanzen	Drucksache 2014-48-VSKA07.07.	
	keine Anlagen	
	16.06.2014	
<u>Beratung:</u>	07.07.2014	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Kenntnisnahme

Einführung:

Die für die VSKA-Sitzung am 17.03.2014 vorgesehene Behandlung der Verwaltungsreform wurde vertagt und wird nun in der aktuellen Sitzung nachgeholt. Nachfolgend werden die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen dargestellt.

1 Einleitung

Für die VSKA-Sitzung am 17.03.2014 wurde nochmals der Abschlussbericht zur Verwaltungsreform vom 29.08.2013 übersandt. Dieser wurde in der damaligen Vorlage (2014-7-VSKA17.03.) um aktuelle Entwicklungen ergänzt. Zwischenzeitlich haben sich in Teilbereichen der Verwaltungsreform weitere Entwicklungen ergeben, die nachfolgend kurz dargestellt werden. Insbesondere im Bereich Forst sind durch das Kartellrechtsverfahren tiefgreifende Veränderungen zu erwarten.

2 Betrachtung einzelner Bereiche

2.1 Geschäftsbereich 21 – Forst

Zwischenzeitlich haben sich im Kartellrechtsverfahren weitere Entwicklungen ergeben. Das Ministerium für den ländlichen Raum (MLR) hatte am 28.05.2014 die leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörden und die leitenden Beamten aus der Leitungsebene von Forst BW kurzfristig zu einer Informationsveranstaltung einberufen.

Der Inhalt dieser Besprechung waren die nachfolgend aufgeführten Tendenzen:

Das Bundeskartellamt habe mit Schreiben vom 22.05.2014 auf die Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.2014 reagiert. Das Bundeskartellamt halte an seinen grundsätzlichen Bewertungen fest. Entscheidend sei hierbei, dass der Holzverkauf bereits mit der Holzverkaufsbereitstellung auf Revierebene beginne. Darüber hinaus müssten Dienstleistungen im Holzverkauf zukünftig kostendeckend angeboten werden.

Grundsätzlich sei der Holzverkauf aus dem Staatswald des Landes Baden-Württemberg von dem Holzverkauf aus dem Kommunal- und Privatwald mit der Ausnahme der 100 ha-Regelung zu trennen.

Aus Sicht des Bundeskartellamts verblieben nur die Modelle „Kommunale Forstämter“ und „Staatsforstbetrieb“.

Beim Modell „Kommunale Forstämter“ müssten die Kommunen „Kommunale Forstämter gem. § 47 Landeswaldgesetz“ gründen. Bisher bestehe hierzu im Landeswaldgesetz lediglich die Option. Diese Option werde bisher nur von den Städten Biberach und Villingen-Schwenningen wahrgenommen. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes und die hoheitlichen Aufgaben würden bei den Kreisen verbleiben.

Beim Modell „Staatsforstbetrieb“ würde die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch einen Forstbetrieb des Landes wahrgenommen, der soweit wie möglich unabhängig vom MLR agiert. Für den Körperschafts- und Privatwald wären unter vollständiger Trennung vom Staatswald die Landratsämter zuständig. Hierbei würde die forsttechnische Betriebsleitung nicht mehr durch die beim Land verbliebenen Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen, deren Tätigkeiten sich dann auf den hoheitlichen Bereich beschränken würden.

Das Kartellamt sehe noch bis zum 30.09.2014 von einer Beschlussentscheidung ab. Im Gegenzug fänden im Juni 2014 weitere Gespräche zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt statt. Das Bundeskartellamt räume dem Land eine Frist bis zum 30.09.2014 ein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Land eine wettbewerbsrechtlich konsensfähige Lösung vorlegen. Sonst drohten dem Land ab dem 01.10.2014 Strafzahlungen und Schadensersatzzahlungen.

Das Bundeskartellamt wird bei Lösungsvorschlägen nicht wie in der Vergangenheit „verpflichtende Zusagen“ akzeptieren, sondern erwarte eine strukturell organisatorische Konzeption, die in Gesetzesform abgebildet wird. Wenn ein konsensfähiger Vorschlag zum 30.09.2014 vorläge, müsse dieser bis zum 01.01.2017 umgesetzt werden. Dies bedürfe dann eines Abstimmungsverfahrens mit Beteiligung des Landeskabinetts und der Landtagsfraktionen.

Aus Sicht des Landes sei es anzustreben, möglichst große Teile der Einheitsforstverwaltung zu erhalten. Das Land sehe bei einem Staatsforstmodell die Chance, dass für den Nicht-Staatswald, also auf 76 % der Waldfläche, eine Einheitsforstverwaltung mit einheitlichen Standards erhalten werden könne.

Der Landkreistag werde hingegen die Bewertung des Bundeskartellamtes insbesondere in Bezug auf das „Landratsamtsmodell“ nicht akzeptieren und werde versuchen, dieses Modell durchzusetzen. Beim „Landratsamtsmodell“ solle die bisherige Vermarktungsstruktur beibehalten werden, es solle jedoch kein Informationsfluss mehr zwischen den Landratsämtern und ForstBW mehr erfolgen bzw. die gesamte Bewirtschaftung des Staatswaldes zur Aufgabe der Landkreise gemacht werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass trotz einer Verengung der möglichen zukünftigen Organisationsformen der Forstverwaltung in Baden-Württemberg vor Abschluss des Kartellrechtsverfahrens keine abschließende Aussage zur weiteren Entwicklung der unteren Forstbehörden im Land getroffen werden kann.

2.2 Geschäftsbereich 22 – Straßen

Hinsichtlich des **Ausgleichs des Defizits bei der Straßenunterhaltung der Bundes- und Landesstraßen** konnte mittlerweile ein **Kompromiss mit dem Land** erzielt und damit ein Rechtsstreit vermieden werden. Mit dem aktuellen Kompromiss erhalten die Stadt- und Landkreise für die **Unterhaltung der Landesstraßen** im Jahr 2014 **9,2 Mio. €** (2015: 9,8 Mio. €; 2016: 10,8 Mio. €; 2017: 11,8 Mio. €) **zusätzlich**, wovon auf den Rems-Murr-Kreis im Jahr 2014 rund **0,2 Mio. € mehr als bisher entfallen**. Für die **Bundesstraßen** werden **keine zusätzlichen Mittel** zur Verfügung gestellt. Die seit 2005 jährlich zugewiesenen Unterhaltungsmittel des Bundes und des Landes waren bisher nicht auskömmlich und werden es auch künftig (trotz des Kompromisses auch bei den Landesstraßen) nicht sein.

Bei 23 von 35 Landkreisen (66% der Landkreise), so auch beim Rems-Murr-Kreis, reichen die zusätzlichen Mittel nicht aus, um die jährlich entstehenden Defizite bei den Landesstraßen zu kompensieren. Um mit den vom Land zugestandenen Mitteln auszukommen, wären bei rund zwei Drittel der Landkreise Einsparungen bei den verkehrssicherungspflichtigen Aufgaben an Bundes- und Landesstraßen vorzunehmen. Diese Aufgaben sind jedoch als Pflichtaufgaben von den unteren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen. Beim Rems-Murr-Kreis wird dies derzeit rechtlich vor dem Hintergrund der laufenden Organisationsuntersuchung geprüft. Erwähnt werden muss, dass Einsparungen bei Unterhaltungsausgaben, sofern rechtlich zulässig, nur kurzfristig zu Einsparungen führen können, da die Unterhaltungsweisungen der Folgejahre den Ausgaben der Vorjahre angepasst und damit reduziert

werden. Durch die Einsparungen ergeben sich zudem für die Folgejahre Unterhaltungsrückstände, die dann gerade in den Jahren mit reduzierten Zuweisungen, in Form von erhöhten Aufwendungen zu Buche schlagen.

Ebenfalls Teil dieses Kompromisses ist, dass die **bis 2013 aufgelaufenen Defizite vom Land nicht ausgeglichen** werden. Beim Rems-Murr-Kreis sind hier bis Ende 2013 3,9 Mio. € (Bundesstraßen 1,3 Mio. €; Landesstraßen 2,6 Mio. €) aufgelaufen. Sollten durch die derzeit laufende Organisationsuntersuchung keine weiteren Einsparmöglichkeiten ausgewiesen werden, müssen diese Forderungen ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

Den ehemaligen Straßenbauämtern im Land wird ein enges Korsett angelegt. **Sofern das Land nicht massiv in seine Straßen investiert (Instandsetzung und Aus- oder Neubau)** und dadurch geringere Unterhaltungskosten (Instandhaltung) für den Straßenbetriebsdienst entstehen, ist zu befürchten, dass die **Verkehrssicherheit auf Landesstraßen** auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden kann.

Für die Finanzierung der **Tunnelüberwachung** hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zwischenzeitlich Regelungen erlassen. Nach diesen zählt die Rufbereitschaft (wie bisher) zu den durch die VRG-Zuweisung abgedeckten Aufwendungen. Einsätze, die aus der Rufbereitschaft resultieren, werden jedoch mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgerechnet. Nachdem in dieser Sache noch Gespräche mit dem Land ausstehen, sind diese Regelungen jedoch nur als Zwischenstand zu werten.

2.3 Geschäftsbereich 32 – Lebensmittelkontrolle

In der Drucksache 2014-7-VSKA17.03. wurde berichtet, dass ein Entwurf für eine Laufbahnverordnung für den Bereich Lebensmittelkontrolle vorliege, die grundsätzlich die Möglichkeit biete, Lebensmittelkontrolleure zu verbeamten. Diese Laufbahnverordnung ist im Mai in Kraft getreten. Allerdings müssen zusätzlich die entsprechenden statusrechtlichen Ämter im Landesbesoldungsgesetz geschaffen werden, sodass derzeit trotz entsprechender Laufbahnverordnung rechtlich noch keine Verbeamtung möglich ist. Unabhängig von der rechtlichen Möglichkeit ist jedoch noch zu prüfen ob und wie dies beim Landkreis umzusetzen ist. Hierbei gilt es Vor- und Nachteile sowohl für den Landkreis als auch für die Bediensteten abzuwägen.

2.4 Geschäftsbereich 41 – Landwirtschaft

Keine Veränderungen

2.5 Geschäftsbereich 42 –Gewerbeaufsicht und Gewässerschutz

Im letzten Bericht zur Verwaltungsreform wurde der Aufgabenzuwachs bei der **Marktüberwachung** dargestellt. Nachdem das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) mit dem Landkreistag und Städtetag über eine eventuelle Hochzonung der Marktüberwachungsaufgaben der unteren Verwaltungsbehörden auf die Abteilung Marktüberwachung beim RP Tübingen diskutiert und verhandelt hat, konnte nun aktuell Mitte Mai 2014 ein Kompromiss erzielt werden. Dieser Kompromiss sieht vor, dass die Übertragung der Marktüberwachungsaufgaben in den Bereichen Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Energieeinsparung und Chemikalien zum 01.01.2015 auf das RP Tübingen vollzogen werden soll. Hiervon nicht betroffen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabak.

Im Gegenzug für die wegfallenden Aufgaben erfolgt ein landesweiter Abschlag bei der VRG-Zuweisung in Höhe von 660.000 EUR. Inwieweit sich dieser Abschlag finanziell auf den Rems-Murr-Kreis auswirkt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen.

2.6 Geschäftsbereich 44 – Vermessung

Keine Veränderungen

2.7 Geschäftsbereich 44 – Flurneuordnung

Keine Veränderungen

2.8 Geschäftsbereich 55 – Versorgung

Keine Veränderungen

2.9 Geschäftsbereich 11 – Staatliches Schulamt/Schulpsychologische Beratungsstelle

Keine Veränderungen

3 Fazit

In den vergangenen Monaten haben nur noch in wenigen Bereichen dynamische Entwicklungen stattgefunden, die größtenteils im März bereits aufgezeigt worden sind. Die einschneidendsten Entwicklungen sind hierbei im Bereich Forst zu erwarten. Vielfach konnten in den vergangenen Monaten Kompromisse mit dem Land gefunden werden, die jedoch mit Einschnitten sowohl für das Land als auch für die Landkreise verbunden sind.